

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A.
an der Universität Münster
vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A. an der Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium erwerben die Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Spiritual Care als disziplinübergreifender Forschungsbereich wie auch Anwendungsgebiet unterschiedlicher Einrichtungen des Gesundheitssektors sowie Evangelischer Theologie und Gesundheitswissenschaften, sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Spiritual Care selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung von disziplinübergreifenden Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen.

(2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Master-Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4

Zugang und Zulassung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Spiritual Care an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Spiritual Care an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Die Studierenden werden abhängig von ihrem grundständigen Studiengang in zwei Kohorten eingeteilt: „Kohorte G“ (= Studierende mit einem gesundheitsberuflichen Hochschulabschluss, d.h. medizinische, pflegewissenschaftliche, therapeutische Abschlüsse und Studienabschlüsse im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit o. ä.) und „Kohorte T“ (= Studierende, die im Erststudium auch theologisch ausgebildet wurden, u. a. Theologie, Religionspädagogik, Gemeindepädagogik).

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Spiritual Care und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienorganisation und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Spiritual Care wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/der akademischen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Im Falle der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, aber nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 7

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er

kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Als Prüferin/Prüfer können nur solche gemäß § 65 HG Absatz 1 prüfungsberechtigte Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhalten. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 17.

(6) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 13 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studien- und Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts (LP) wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Spiritual Care umfasst inklusive der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Obligatorischer Bereich: Pflichtmodule

- M1 Religion(en), Religiosität und Spiritualität
- M2 Gesundheit, Krankheit, Krise/Sterben, Tod, Trauer
- M3 Spiritual Care

Obligatorischer Bereich: Wahlpflichtmodule nach Kohorten (vgl. § 4 Abs. 4)

für die Kohorte T

- WP 2 Medizinisches Denken und Arbeiten
- WP 4 Grundlagen und Aufbau der Medizin
- WP 6 Medizinische Handlungsfelder

für die Kohorte G

- WP 1 Theologisches Denken und Arbeiten
- WP 3 Historisch-kritische Bibelexegese und Bibelhermeneutik
- WP 5 Theologische Anthropologie und Ethik

Die Studierenden der Kohorte T müssen die WP-Module 2, 4 und 6 anwählen und erfolgreich absolvieren, die Studierenden der Kohorte G die WP-Module 1, 3 und 5.

Obligatorisches Praxissemester

- PM 1 Praktische Spiritual Care
- PM 2 Forschende Spiritual Care

Obligatorisches Modul Masterarbeit

(2) In jedem Semester sind LP im Umfang von 30 LP zu absolvieren. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Regel im ersten und zweiten Semester zu absolvieren. Das dritte Semester ist das Praxissemester mit den beiden Praxismodulen. Die Masterarbeit ist in der Regel im vierten Semester zu verfassen.

(3) Die Zuteilung zu den Wahlpflichtmodulen erfolgt über die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Kohorte T oder G. In den Wahlpflichtmodulen erwerben die Studierenden zu dem in ihrem grundständigen Studium erworbenen Wissen und Kompetenzen jeweils komplementär medizinisches und theologisches Wissen und Kompetenzen.

(4) Das Praxissemester besteht aus einem praxisorientierten und einem forschungsorientierten Modul. An das Praktikum gliedern sich weitere praxisorientierte Lehrveranstaltungen an. Im forschungsorientierten Modul vertiefen die Studierenden in der Winter School ihr fachbezogenes Methodenwissen, verknüpfen Theorie und Praxis und erarbeiten in einem als Projektseminar konzipierten Modellkongress selbstständig Schwerpunktthemen. Die Winter School kann in digitaler Form abgehalten werden.

(5) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist einem vom FB 01 als Empfehlung veröffentlichten Studienverlaufsplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Änderungen sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Eine Vorlesung ist eine Veranstaltungsform, in der in zusammenhängender Weise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern größere abgegrenzte Teilgebiete der Disziplin dargestellt werden. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich.

(2) Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Forschungsgegenstände und dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. Projektseminare sind Seminare, in denen die Studierenden durch eigene Untersuchungen ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen können. Hier soll insbesondere die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten.

(3) Die Winterschool als besonderes Blockseminar dient der Vertiefung von Methoden und dem Forschenden Lernen sowie der Internationalisierung.

(4) Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung von im Modul vermitteltem Stoff anhand geeigneter Beispiele. Dabei sollen die Studierenden lernen, die im Modul vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

(5) Das Praktikum dient der forschungspraktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes, dem praktischen Lernen sowie der studentischen Selbstreflexion in Bezug auf das Feld Spiritual Care und dem Erwerb von weiteren professionellen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Es wird durch Reflexions- und Theoriephasen begleitet.

(6) Das Selbsttätige Studieren und Forschen gibt den Studierenden Raum, selbsttätig Interessen und Wissen zu vertiefen und eigene Schwerpunkte für das Studium zu setzen.

§ 11

Studienstruktur / Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular strukturiert. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren thematisch zusammengehörigen Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken können und für die Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung definieren die innere Struktur der Module und legen die Anzahl der in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Sie regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
- Klausur
 - Mündliche Prüfung (Einzelprüfung oder Gruppenprüfung)
 - Präsentation (mündlich oder durch andere Medien)
 - Seminararbeit
 - Essay
 - Erstellung eines Posters oder Flyers mit Präsentation.

Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Lehrenden können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen unbenotete Studienleistungen definieren, die für das Bestehen der Veranstaltung erforderlich sind. Mögliche Studienleistungen sind:
- Referat mit Thesenpapier
 - Protokoll

- Präsentation
- Vorbereitung und Nachbereitung einer Übungsstunde
- (Kurz)Essay
- Genogramm
- Lerntagebuch
- Case Report
- Journal Report
- Interview und Auswertung
- Response
- Organisation eines Modellkongresses
- oder andere Studienleistungen (je nach Seminarkonzeption).

Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen. Den Umfang der Studienleistung regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(5) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Prüfungsleistungen sind in der Regel auf die Kompetenzen des gesamten Moduls bezogen. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel auf Deutsch erbracht, im Rahmen der Winterschool in der Regel auf Englisch. Auf Wunsch der Studierenden und nach Rücksprache mit dem Prüfer/der Prüferin können auch weitere Leistungen auf Englisch erbracht werden.

(6) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(7) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

(8) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldungen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen auf demselben Weg wie die Anmeldung beim Prüfungsamt I zurückgenommen werden (Abmeldung).

(9) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten

für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(10) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(11) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 14 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

§14

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnote und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Die Bescheide enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Bekanntgabe der Bewertungen von Masterarbeiten erfolgt stets durch einen individuellen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(4) Für jedes Modul wird aus der Note der ihm zugeordneten Prüfungsleistung die Modulnote gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote des Masterstudienganges setzt sich aus den Noten aller Module und Masterarbeit zusammen. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 14 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens von der Studentin/dem Studenten beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es gelten die in § 64 Abs. 3a Hochschulgesetz NRW geregelten Gründe für eine Verlängerung der Frist.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für die Anfertigung der zweiten Masterarbeit gelten die Regelungen von §§ 15, 17 entsprechend. Eine

Rückgabe des Themas gemäß § 17 Abs. 4 ist bei der Wiederholung der Masterarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Masterarbeit gestellt werden. Das Fach muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt durch eine Beauftragte/einen Beauftragten die Einhaltung der Voraussetzungen bestätigen. Studierende, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wiederholung der Masterarbeit beantragen, verlieren ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. § 64 Absatz 3a HG NRW bleibt unberührt.

(6) Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Antrags auf Wiederholung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden.

(7) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ist ein Pflichtmodul, ein Wahlpflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(9) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.

§ 16

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen

wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Spiritual Care nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 125.000–150.000 Zeichen (inklusive Lehrzeichen) haben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen.

(3) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 7 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Dem Antrag an den Prüfungsausschuss fügt der/die Studierende einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. Der/die Studierende kann den Antrag bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen. Die Ausgabe der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 75 LP erreicht und die beiden Praxismodule (PM 1 und PM2) erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das

Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15.

(6) Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung der Masterarbeit liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 01 (Evangelisch-Theologische Fakultät) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen oder in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der Behindertenbeauftragten/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 21

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studienprogramm an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf Grundlage der Anerkennung nach Absatz (1) kann und auf Antrag der Studierenden/des Studierenden muss sie/er in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Studienprogramm insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der Studierenden/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die Studierende/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Studierenden/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studierende/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei

Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. §22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 25

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die den Masterstudiengang Spiritual Care M.A. zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage: Modulbeschreibungen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 13.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Modulbeschreibungen

Hinweise zu den Modulbeschreibungen

An der Universität Münster sind die Modulbeschreibungen Teil der Prüfungsordnungen. Sie werden mit der Veröffentlichung der Prüfungsordnungen bekannt gemacht und können auf der [Homepage der Zentralen Studienberatung](#) eingesehen werden.

Hinweis zum Begriff „**Workload**“ im Feld 1 „Basisdaten“:

Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Hinweis zum Begriff „**Lehrveranstaltung**“ im Feld 3 „Aufbau“:

Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind. Die Lehrveranstaltungsformen werden i.d.R. mit den Kürzeln V (Vorlesung), S (Seminar), Ü (Übung), P (Praktikum) und K (Kurs) angegeben.

Hinweis zur **Prüfungskonzeption** in Feld 4:

Die Kürzel MAP und MTP bedeuten Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung.

Hinweis zur **Kreditierung des Workloads** (Zuordnung der LP) in Feld 5:

Der in Feld 3 angegebene Workload wird nun in Feld 5 in Leistungspunkte (LP) transferiert und transparent in den Einheiten Präsenzzeit (Feld 3), Studienleistungen (Feld 4) und Prüfungsleistungen (Feld 4) aufgeschlüsselt.

In Feld 3 ist die Präsenz-/Kontaktzeit bereits angegeben, ebenso der Workload für das Selbststudium. Dieser Workload für das Selbststudium wird nun zusätzlich in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen aufgeschlüsselt und in LP dargestellt.

Für die Angabe der LP wird folgende Berechnung zugrunde gelegt: 30h Workload = 1 LP (=2 SWS), wobei sich die Angabe der LP für die Präsenzzeit ausschließlich auf die SWS bezieht.

Zum Selbststudium wird die Vor- und Nachbereitung der LV, z.B. Textlektüre, die Prüfungsvorbereitung, Erarbeitung der Studienleistung usw. gezählt. Workload für das Selbststudium, der nicht der Vorbereitung einer Prüfung oder der Studienleistung dient, wird auch mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung kreditiert.

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Modul 1: Religion(en), Religiosität und Spiritualität
Modulnummer	M1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt fachliche und methodische Kenntnisse in den Bereichen Religionswissenschaft, nicht-christliche Religionen und Spiritualität.	
Lehrinhalte des Moduls	
• methodisch kontrolliertes Studium anderer religiöser Traditionen • vertiefte Beschäftigung mit exemplarischen Inhalten nicht-christlicher Religionen • Spiritualität und ihre gesundheitsspezifische Bedeutung	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • vertiefen ihr Verständnis von der Vielfalt religiöser, spiritueller und ritueller Zugänge und Ausdrucksweisen des Menschen, • gewinnen durch exemplarisches Arbeiten die Fähigkeit, religiöse Selbstverständnisse in religionswissenschaftlicher und theologischer Perspektive zu analysieren und zu beurteilen, • kennen fachrelevante Forschungsmethoden (z.B. teilnehmende Beobachtung, Leitfadeninterviews u.a.), • werden befähigt, sich religionswissenschaftliche Themenfelder und Diskurse selbst zu erschließen. <u>Sozialkompetenz:</u> Die Studierenden • entwickeln Sensibilität für religiöse Differenzen und Gemeinsamkeiten in Begegnungen mit Anderen, • sind in der Lage, in interreligiösen, interkonfessionellen und weltanschaulich-pluralen Diskussionen fachwissenbasiert und lösungsorientiert zu argumentieren und ihren Standpunkt ggf. auf Basis reflektierter Argumentation zu revidieren, • gewinnen eine respektvolle Haltung im Umgang mit religiöser Pluralität, auf deren Basis sie in der Lage sind, religiöse Pluralität und die damit einhergehende Vielfalt spiritueller Bedürfnisse mit Blick auf seelsorgliches Handeln angemessen zu berücksichtigen und miteinzubeziehen.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Religionswissenschaft	P	30/2 SWS	30
2	Seminar	HS	Nicht-christliche Religionen	P	30/2 SWS	90
3	Seminar	HS	Spiritualität/Frömmigkeit/Religiosität	P	30/2 SWS	90
4	--		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	P	--	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.			100%
		Klausur <i>oder</i> :	90 Min.		
		mündliche Prüfung	30 Min.		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	I.d.R. Referat (10-20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Protokoll als Nachbereitung und Reflexion (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.		je nach Studienleistung	2	
2	I.d.R. Referat (10-20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten), Protokoll als Nachbereitung und Reflexion (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.		je nach Studienleistung	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP

Summe LP		11 LP
----------	--	-------

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten religionswissenschaftlichen und theologischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Der Beginn des Moduls ist abhängig von der gewählten LV jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre	
Modultitel englisch	Module 1: Religion(s), Religiosity, and Spirituality	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Religious Studies	
	Non-Christian Religious Traditions	
	Spirituality/Piety/Religiosity	
	Intermodular Independent Study and Research	

9	Sonstiges	
	Das Modul muss von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) und aus Kohorte T (theologisch) belegt werden.	

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Modul 2: Gesundheit, Krankheit, Krise/Sterben, Tod, Trauer
Modulnummer	M2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul reflektiert existentielle Themen wie Gesundheit, Krankheit, Sterben, Tod und Trauer und vermittelt ein Bewusstsein von Leiderfahrungen, Vulnerabilität und existentieller Krise sowie deren biographisch bedingten Heterogenität.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Grundlagen und Methoden der Seelsorge • Umgang mit Sterben und Tod, Formen von Sterbekultur, Totengedenken und -fürsorge • Konzepte von Krise und Resilienz • Begriffe und Konstruktionen von Gesundheit und Krankheit • Trauer, Trauerphasen, Trauerbewältigung • Heterogenität von Leiderfahrung	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • können Spiritual Care und Seelsorge in poimenischen Konzepten kontextualisieren, • sind aufgrund ihrer intensiven Beschäftigung mit den Grundbedingungen des Menschseins in der Lage, menschliche Bedürfnis- und Ressourcenvielfalt zu erkennen, • sind fähig, zentrale anthropologische Entwürfe und Debatten auf der Grundlage ihres Bewusstseins für die Heterogenität von Leiderfahrungen zu beurteilen, • sind in der Lage, nach der Beschäftigung mit Themen wie Krankheit, Leid, Trauer, Tod etc. diese innerhalb unterschiedlicher Sprach- und Deutungsmuster und Symbolwelten einzuordnen, • wissen um die Kontingenz von Gesundheit und Krankheit sowie die Subjektivität von Krisenerfahrung und Umgang mit Leid.	
<u>Sozialkompetenz:</u> Die Studierenden • sind für verbale, paraverbale und nonverbale Kommunikation über Krankheit, Leid, Tod und Trauer sensibilisiert, • sind in der Lage, Diskurse zu religionsverwandten Sinnfragen und Krisenerfahrungen zu elementarisieren und adressatengerecht zu thematisieren, • nehmen Krankheits- und Leiderfahrungen sowie Tod und Trauer in sozialen Beziehungsgeflechten (Patient*innen und Angehörige) in ihrer Vielfalt wahr und sind authentisch auskunftsfähig in Bezug auf diese Themen.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	HS	Seelsorge/Spiritual Care	P	30/2 SWS	60
2	Übung		Tod und Trauer	P	30/2 SWS	60
3	Übung		Gesundheit und Krankheit	P	30/2 SWS	60
4	--		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	P	--	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nimatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Die Modulabschlussprüfung findet nach Festlegung durch die Lehrenden in der Form einer Präsentation allein oder in Gruppenarbeit statt, z.B. Posterpräsentation (20 Min.), Podcast (25-30 Min.).	je nach Form der festgelegten Prüfungsleistung		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. mediengestützte Präsentation (10-20 Min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				1
2	I.d.R. Journal Report (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				2
3	I.d.R. Case Report (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP

	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten poimenischen und theologischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Methoden und Techniken vermittelt, erprobt und eingeübt, zum anderen wird erworbenes Wissen anhand von Praxisbeispielen angewendet. Die praxisorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie
Modultitel englisch	Module 2: Health, Illness, and Crisis/Dying, Death, and Grief
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Pastoral Care/Spiritual Care
	Death and Grief
	Health and Illness
	Intermodular Independent Study and Research

9	Sonstiges
	Das Modul muss von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) und aus Kohorte T (theologisch) belegt werden.

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Modul 3: Spiritual Care
Modulnummer	M3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul legt durch die differenzierte Auseinandersetzung mit Begriffen, Ansätzen und Methoden von Spiritual Care die theoretischen Grundlagen für ein reflektiertes Selbstverständnis als Spiritual Care Giver.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Begriffsgeschichte und Definition von Spiritual Care • Spiritualität im Gesundheitswesen • Ansätze, Konzeptionen und Anwendungsbereiche von Spiritual Care • Methoden und Praxisanwendung von Spiritual Care • Profil und Anforderungen an Spiritual Care Giver • bedürfnisorientierte Kenntnisse und Techniken zur Gesprächsführung in verschiedenen Kontexten, insbesondere im Bereich Inklusion • berufliche Profilbildung	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • haben Kenntnis von der Geschichte und Entwicklung von Spiritual Care, deren unterschiedlichen Begriffsbestimmungen, Konzeptionen und Anwendungsmöglichkeiten, • sind in der Lage, aktuelle Forschungsschwerpunkte und Lehrpositionen zu definieren und einzuordnen, • können die Leistungsfähigkeit von Spiritual Care einordnen und beurteilen, indem sie ihr erworbenes Fachwissen praxisorientiert kontextualisieren und gegenwärtige und zukünftige Einsatzmöglichkeiten von Spiritual Care im Gesundheitswesen beurteilen, • sind in der Lage, den in M1 erschlossenen Spiritualitätsbegriff in Handlungsfeldern der Spiritual Care zu operationalisieren.	
<u>Sozialkompetenz:</u> Die Studierenden • sind als angehende Spiritual Care Giver in die Lage, verschiedene Kommunikations- und Kooperationssituationen und deren besondere Implikationen zu erkennen und auf mögliche angemessene Reaktionsformen hin zu reflektieren, • kennen Ansätze und Begründungen zum Umgang mit vulnerablen und leidtragenden Personen (Patient*innen, An- und Zugehörige, Mitarbeitende in Gesundheitsberufen) sowie zur Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams,	

- sind in der Lage, ein spirituelles Screening, eine spirituelle Anamnese und eine spirituelle Intervention zu planen.

Selbstkompetenz: Die Studierenden

- haben ein Verständnis von Spiritual Care, das ihnen als Grundlage zur Ausbildung eines eigenen Selbstverständnisses von Spiritual Care in PM 1 dient,
- verstehen die organisatorischen und systemischen Rahmenbedingungen ihrer Praxis als Spiritual Care Giver und sind in der Lage, eigene Fähigkeiten und Kräfte realistisch einzuschätzen und Maßnahmen zur Selbstsorge zu ergreifen,
- nehmen ihre eigene religiöse und weltanschauliche Prägung wahr und hinterfragen deren Perspektivenrelativität kritisch,
- können das eigene berufliche Selbstbild und Rollenverständnis reflektieren, eigene Stärken und Schwächen identifizieren und diese weiterentwickeln.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Seelsorge/Kirchliche Berufe	P	30/2 SWS	30
2	Seminar	HS	Spiritual Care – Geschichte, Anwendungsbereiche und Konzepte	P	30/2 SWS	90
3	Übung		Selbstreflexion als Spiritual Care Giver	P	30/2 SWS	60
4	Übung		Gesprächsführung und Inklusion	P	30/2 SWS	60
5	Seminar		Career Service	P	15/1 SWS	45
6	--		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	P	--	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
• Es kann entweder eine Vorlesung zum Thema „Seelsorge“ oder zu „Kirchlichen Berufen“ gewählt werden (LV 1). • LV 5 kann aus dem Portfolio des Career Service gewählt werden (https://www.uni-muenster.de/CareerService/programm/index.html). In M3 und PM 1 müssen jeweils unterschiedliche Seminare des Career Service belegt werden. Es wird empfohlen, in M3 ein Seminar aus dem Bereich A.1 „Berufsorientierung“ oder A.3 „Überfachliche Kompetenzen“ zu wählen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.	30 Min., bei mehr als einem Prüfling verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 10		100%

			Min. pro Student/in		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	I.d.R. Protokoll (3-5 Seiten) oder Referat (10-20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.			2	
2	I.d.R. Kurzes Essay zu Berufsmotivation und eigener Spiritualität (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.			3	
3	I.d.R. Erstellung eines Genogramms. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.			4	
4	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service. Die Modalitäten der Studienleistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Dozenten/Dozentin festgelegt bzw. sind auf der Website des Career Service einzusehen.			5	

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	0,5 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
	SL Nr. 4	1,5 LP
Summe LP		15 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten poimenischen bzw. Spiritual Care-Diskurs	

	durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Außerdem findet eine praktische Unterstützung bei der Bildung eines beruflichen Profils statt. Die kommunikativen und berufsfeldorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Methoden und Techniken der Selbstreflexion vermittelt, erprobt und eingeübt, zum anderen wird erworbenes Wissen anhand von Praxisbeispielen angewendet. Die praxisorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre
Modultitel englisch	Module 3: Spiritual Care
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Pastoral Care/Professions in Church Contexts
	Spiritual Care – History, Scope, and Concepts
	Self-Reflection as Spiritual Care Giver
	Conversational Skills and Inclusion
	Seminar Career Service
	Intermodular Independent Study and Research

9	Sonstiges
	- Das Modul muss von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) und aus Kohorte T (theologisch) belegt werden. - LV 5 muss separat über das Anmeldeportal des Career Service angemeldet werden (https://www.uni-muenster.de/CareerService/programm/anmeldung.html).

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 1: Theologisches Denken und Arbeiten
Modulnummer	WP1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1–2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in das theologische Denken und Arbeiten ein und vertieft interessengeleitet theologische Themen im Sinne exemplarischen Lernens.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Verständnis von Fachaufbau und Fachkultur der Evangelischen Theologie • Motive zum Studium und Berufsbilder der Evangelischen Theologie • Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und Präsentationstechniken • Vertiefung von Fachwissen und hermeneutischer Kenntnisse anhand exemplarischer, individuell gewählter Themen • Zusammenhänge und Verbindungen mit anderen theologischen Disziplinen, Themen und Methoden	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • können theologische Themen aus den verschiedenen theologischen Disziplinen methodisch kontrolliert erschließen, • verfügen über ein breites Überblickswissen über die Evangelische Theologie und ihre Methoden (z.B. exegetische Methoden, hermeneutische Methoden der Textdiskussion, traditionskritische Reflexion u.a.) • stellen zentrale Topoi Evangelischer Theologie in Diskussionen themenbezogen, reflektiert und differenziert dar. <u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können sich kontextuell neues Wissen und methodisches Können aneignen, • sind in der Lage, mit theologischer Literatur umzugehen und diese im Sinne des Forschenden Lernens für eigene Forschungsfragen aufzubereiten und zu verwenden. <u>Selbstkompetenz:</u> Die Studierenden • sind in der Lage, theologische Positionen zu reflektieren und eigene theologische Urteile zu bilden.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Einführung in das Studium der Theologie (Propädeutikum)	P	30/2 SWS	30 h
2	Seminar	HS	Interdisziplinäres Hauptseminar	P	30/2 SWS	60 h
3	Seminar	HS	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	P	30/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
- Die Studierenden wählen ein als interdisziplinär ausgewiesenes Hauptseminar sowie ein weiteres fachwissenschaftliches Hauptseminar aus einem selbstgewählten theologischen Fach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie [Dogmatik und Ethik], Praktische Theologie und Religionspädagogik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie) aus dem Lehrangebot des FB01. Zu beachten sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, z.B. Sprachkenntnisse. - Die Studierenden wählen, zu welchem Seminar sie als MTP einen Essay schreiben. In der dem anderen Seminar zugeordneten MTP muss eine mündliche Prüfung abgelegt werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	mündliche Prüfung <u>oder</u> :	20 Min.	1–2	50%
	MTP	Essay	8-10 Seiten		
2	MTP	mündliche Prüfung <u>oder</u> :	20 Min.	3	50%
	MTP	Essay	8-10 Seiten		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dau er/ Umf ang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. Lerntagebuch (5-6 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				1
2	I.d.R. Referat (20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten) und zusätzlicher geeigneter medialer Unterstützung. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				2
3	I.d.R. Kurzeessay (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten theologischen und interdisziplinären Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. In der Übung besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Methoden und Techniken erprobt und eingeübt, zum anderen wird von Fachvertreterinnen und -vertretern ein Überblick über das Ganze der Theologie vermittelt. Die Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre
Modultitel englisch	Elective Module 1: Theological Thinking and Researching
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction to Theological Studies (Preparation Course)
	Interdisciplinary Advanced Course
	Advanced Course

9 Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) zu belegen.

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 3: Historisch-kritische Bibelexegese und Bibelhermeneutik
Modulnummer	WP3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul befähigt zur kritischen, eigenständigen und hermeneutischen Auseinandersetzung mit biblischen Texten auf der Grundlage historisch-kritischer Exegese.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Überblick über die zentralen Texte des Alten und Neuen Testaments und ihre Entstehung • Verständnis für Kanon und Kanonbildung • Einführung in die wissenschaftliche, historisch-kritische Exegese des biblischen Textes • Bewertung historischer und literarischer Prozesse • Theologische Erschließung zentraler biblischer Themenkomplexe • Vertiefung hermeneutischer Kompetenzen im Umgang mit biblischen Schriften	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • sind in der Lage, biblische Texte vor dem Hintergrund ihrer literarischen und historischen Kontexte zu lesen, in ihren Besonderheiten inhaltlich zu erschließen, ihre gesamtbiblischen Bezüge zu erfassen und theologisch zu bewerten, • sind fähig, die wissenschaftliche Relevanz des historisch-kritischen Zugangs zur Bibel einzuordnen und auf dieser Grundlage hermeneutische Zugänge zur Bibel nachzuvollziehen und selbst zu entwickeln. <u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können mit komplexer theologisch-exegetischer Literatur differenziert umgehen und exegetische Methoden sowie Erträge der exegetischen Forschung für eigene Forschungsvorhaben operationalisieren sowie darin eigene Forschungsfragen identifizieren. <u>Selbstkompetenz:</u> Die Studierenden • sind in der Lage, existentielle Fragen und Situationen aus der Perspektive biblischer Überlieferungen und Traditionen zu deuten und auf ihre eigene Erfahrungswirklichkeit zu beziehen, • können die angemessene Anwendung historisch-kritisch erschlossener biblischer Texte in lebensweltlichen Kontexten einschätzen und beurteilen.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Bibelkunde im Überblick	P	30/2 SWS	30
2	Vorlesung		Einführung in das Alte Testament <u>oder:</u>	WP	30/2 SWS	30
3	Vorlesung		Einführung in das Neue Testament	WP	30/2 SWS	30
4	Seminar	HS	Kommunikation des Evangeliums (mit exegetischem Schwerpunkt) <u>oder:</u>	WP	45/3 SWS	75
5	Seminar	HS	Religion und Lebenswelt (mit exegetischem Schwerpunkt)	WP	45/3 SWS	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
• Es kann zwischen der Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“ (LV 2) und der Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“ (LV 3) gewählt werden. • Es kann zwischen einem Seminar aus dem Bereich „Kommunikation des Evangeliums“ (LV 4) und einem Seminar aus dem Bereich „Religion und Lebenswelt“ (LV 5) gewählt werden. Das gewählte Seminar muss einen exegetischen Schwerpunkt haben.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nimatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dau er/ Umf ang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. Protokoll (3-5 Seiten), Referat (10-20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende/n festgelegt.				4/5

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2/3	1 LP
	LV Nr. 4/5	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
-------------------	--

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung und in der Übung zur Bibelkunde besteht keine Anwesenheitspflicht. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten exegetischen und theologischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist in jedem Semester möglich.
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre
Modultitel englisch	Elective Module 3: Historical-Critical Exegesis and Biblical Hermeneutics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Overview of Biblical Texts and Topics
	Introduction to the Old Testament
	Introduction to the New Testament
	Communication of the Gospel
	Religion and Environment

9 Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden der Kohorte G (gesundheitsberuflich) zu belegen.

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 5: Theologische Anthropologie und Ethik
Modulnummer	WP5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul reflektiert theologisch Grundbedingungen des Menschseins in Relation zu Gott und ethisch Fragen der Weltgestaltung.	
Lehrinhalte des Moduls	
- wissenschaftliche Arbeit der Systematischen Theologie - ethische und dogmatische Konzeptionen, Theorieentwürfe und -angebote - christliches Reden von Gott und Grundbedingungen menschlicher Existenz sowie die daraus resultierende Gestaltungsvielfalt menschlicher Lebensentwürfe - Grundprämissen und Begriffe evangelisch-theologischer Ethik und Grundlagen des Handelns sowie ausgewählte ethische Themen der Gegenwart - kritische Reflexion von Grundbegriffen und Lehren der christlichen Tradition	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden - reflektieren existentielle Fragen des Menschseins im Horizont Gottes und der daraus folgenden grundlegenden Bestimmungen und der Endlichkeit, - erfassen die Konsequenzen der Existenz und der eigenen Endlichkeit im Horizont Gottes für die Selbst- und Fremd- sowie Gottes- und Weltwahrnehmung (z.B. Gottvertrauen, Leben in der Hoffnung und Liebe, Unverfügbarkeit des Lebens, Bedeutung von Kirche für die individuelle Existenz, Umgang mit Schuld und Möglichkeit der Vergebung) in unterschiedlichen systematisch-theologischen Theorieentwürfen, - können ethische Positionen, Konfliktsituationen und Dilemmata theoretisch und praktisch reflektieren und beurteilen. <u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden - können in wissenschaftlich-kritischer Weise Gottesvorstellungen, Glaubensinhalte und Wirklichkeitsbilder erschließen, - vertiefen analytische Kompetenzen und schärfen ihre Fähigkeit, theologische Begriffsdistinktionen vorzunehmen, - sind in der Lage systematisch-theologische Forschungsfragen unter Zuhilfenahme der entsprechenden fachspezifischen Methodik und Literatur im Sinne des Forschenden Lernens selbstständig zu identifizieren, zu operationalisieren und zu diskutieren.	

Selbstkompetenz: Die Studierenden

- sind in der Lage, eigene ethische Positionen zu entwickeln und für diese theologisch kundig auf differenzierte Weise zu argumentieren.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Ethik im Überblick	P	30/2 SWS	30
2	Seminar	HS	Dogmatik <u>oder</u> :	WP	30/2 SWS	60
3	Seminar	HS	Ethik	WP	30/2 SWS	60
4	Seminar	HS	Dogmatik <u>oder</u> :	WP	30/2 SWS	60
5	Seminar	HS	Ethik	WP	30/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden belegen eine Vorlesung (LV 1) und zwei Seminare (LV 2/3 und LV 4/5). Es muss ein Seminar aus dem Bereich Dogmatik und ein Seminar aus dem Bereich Ethik gewählt werden.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit	12-15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dau er/ Umf ang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. Protokoll (3-5 Seiten), Referat (20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Kurzeassay (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				2/3
2	I.d.R. Protokoll (3-5 Seiten), Referat (20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Kurzeassay (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				4/5

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2/3	1 LP
	LV Nr. 4/5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
--------------------------	--

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht. In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten dogmatischen und ethischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre
Modultitel englisch	Elective Module 5: Theological Anthropology and Ethics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction to Ethics
	Dogmatics
	Ethics
	Dogmatics
	Ethics

9 Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden der Kohorte G (gesundheitsberuflich) zu belegen.

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 2: Medizinisches Denken und Arbeiten
Modulnummer	WP 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1–2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt terminologisches Grundwissen der Medizin und ein grundlegendes systemisches Verständnis gesundheitsberuflicher Kontexte.	
Lehrinhalte des Moduls	
• medizinische Terminologie • Motivation zu medizinischem Studium und Beruf (Haltung) • medizinische Fachgebiete (insb. Onkologie, Palliativmedizin, Anästhesiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Pathologie, Neurologie, Neonatologie, Pharmazie) • Grundwissen Krankheitsbilder	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Fachkompetenz: Die Studierenden • kennen Aufbau und Inhalte des Medizinstudiums und dessen Motivation, • verfügen über ein anwendungsfähiges, komprimiertes Wissen in Bezug auf medizinische Fachsprache, • verwenden medizinische Terminologie korrekt, • sind in der Lage, ein medizinisches Fachgespräch informiert zu verfolgen, • kennen Krankheitsbilder und ihre Symptomatik und sind fähig, ihre Symptomlast für Patient*innen mithilfe fachlicher Literatur einzuordnen. Methodenkompetenz: Die Studierenden • sind fähig, empirische Daten zu erheben und mithilfe der Dokumentarischen Methode eigenständig zu interpretieren und dahinterliegende Sinngehalte zu rekonstruieren sowie diese für eigene Forschungsvorhaben zu nutzen, • können sich kontextuell neues Wissen aneignen, • sind in der Lage, mit medizinischer Literatur umzugehen, • können sich im gesundheitsberuflichen Kontext eigenständig informieren und artikulieren. Selbstkompetenz: Die Studierenden • verstehen die systemischen Rahmenbedingungen von Krankheit und ihrer Behandlung.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Dokumentarische Methode (inkl. Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Kontext des Medizinstudiums)	P	30/2 SWS	60
2	Seminar	HS	Kooperatives Hauptseminar: Krankheitsbilder und Behandlung	P	30/2 SWS	60
3	--		Selbsttätiges Studieren: Medizinische Fachsprache und Kommunikation	P	--	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisiatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Interview und Auswertung zur Motivation zu medizinischem Studium und Beruf			3-5 Seiten	1
2	I.d.R. Durchführung eines Rechercheauftrags (Krankheitsbilder dreier medizinischer Fachbereiche). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht: Hier wird anhand von Interviews und deren Auswertung die dokumentarische Methode vermittelt, erprobt und eingeübt. Die praxisorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten medizinischen und theologischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Bei Anwesenheitspflicht dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.	
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/... .html	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Elective Module 2: Medicinal Thinking and Researching	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Documentary Method	
	Cooperative Advanced Course	
	Independent Study: Medical Terminology	

9	Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden der Kohorte T (theologisch) zu belegen.	

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 4: Grundlagen und Aufbau der Medizin
Modulnummer	WP4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt Überblickswissen über das Gesundheitssystem, medizinische Diagnostik, Anamnese sowie die Dokumentation klinischer Befunde und führt in ethische, theoretische und historische Grundfragen der Medizin ein.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Ethik, Theorie und Geschichte der Medizin • Gesundheitssystem (Organisationskunde) • medizinische Diagnostik, Anamnese und Dokumentation klinischer Befunde	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • verfügen über ein anwendungsfähiges, komprimiertes Wissen in Bezug auf ethische, theoretische und historische Grundfragen der Medizin und das Gesundheitssystem sowie Organisationskunde, • sind in der Lage, medizinethische Fragestellungen in ihren historischen und sozialen Kontext einzuordnen, • können Grundwissen in medizinischer Diagnostik, Anamnese und Dokumentation klinischer Befunde in den praktischen Kontext als zukünftige Spiritual Care Giver einordnen, • können mit der materialen Befindlichkeit menschlicher Körperlichkeit, Krankheit und Verletzung umgehen. <u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können sich im gesundheitsberuflichen Kontext eigenständig informieren und artikulieren, • sind in der Lage, teilnehmende Beobachtungen reflektiert durchzuführen und die Methode für weitere anwendungsorientierte Forschungsprojekte selbstständig zu entwickeln und zu diskutieren. <u>Selbstkompetenz:</u> Die Studierenden • verstehen die organisatorischen und systemischen Rahmenbedingungen ihrer Praxis als Spiritual Care Giver, indem sie: • in der Lage sind, ärztliches Verhalten und Beziehungsdynamiken zwischen medizinischem Fachpersonal und Patient*innen einzuschätzen und zu beurteilen sowie	

- Schwächen und Fehler im System zu identifizieren und die Krankenhauskultur in Bezug auf die Faktoren Sicherheit und Weiterentwicklung zu evaluieren und sich als kompetente Gesprächspartner*innen zur Verfügung zu stellen.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	P	30/2 SWS	60
2	Seminar	HS	Gesundheitssystem	P	30/2 SWS	60
3	Praktikum		Stippvisiten: teilnehmende Beobachtung im medizinischen Kontext	P	30/2 SWS	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Multiple Choice-Klausur	120 Min.	1–3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dau er/ Umf ang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. Protokoll (3-5 Seiten), Referat (10-20 Min.) mit Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Präsentation (20-30 Min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				2
2	Lerntagebuch (8-10 Seiten)				3

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Vorlesung besteht keine Anwesenheitspflicht. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten medizinischen und organisationskundlichen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Die kommunikativen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Im Praktikum besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht. Im Praktikum (Stippvisiten) besteht Anwesenheitspflicht. Im Seminar dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen, im Praktikum (Stippvisiten) dürfen Studierende nicht mehr als 15% der Präsenzzeit fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird i.d.R. im Wintersemester angeboten.	
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Elective Module 4: Foundations and Structure of Medicine	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	History, Theory, and Ethics of Medicine	
	Health Care System	
	Participant observations in medical contexts	

9	Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden der Kohorte T (theologisch) zu belegen.	

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Wahlpflichtmodul 6: Medizinische Handlungsfelder
Modulnummer	WP6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die Grundlagen professionellen Verhaltens sowie die Reflexion und Dokumentation exemplarischer Patient*innenbegegnungen im Krankenhaus.	
Lehrinhalte des Moduls	
• Dokumentation: Dokumentationsmethoden und Information über Patient*innen • Fallbesprechungen • Prozessabläufe im Krankenhaus • Verhalten im gesundheitsberuflichen Kontext • Funktionsweisen multidisziplinärer Teams • Bedürfnisse und Ressourcen von Mitarbeiter*innen in Gesundheitsberufen • Hygiene	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • verfügen über ein anwendungsfähiges, komprimiertes Wissen in Bezug auf medizinische Fachgebiete, Krankheitsbilder und Prozessabläufe im Krankenhaus, • können Hygieneregeln im klinischen Setting benennen und beachten. <u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können die Inhalte von Patientendokumentationen korrekt erfassen und sind in der Lage, eigenständig zu dokumentieren, • verstehen die Funktionsweisen und Dynamiken multiprofessioneller Teams und können auf spirituelle und existentielle Belastungen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden in Gesundheitsberufen eingehen, • sind fähig, praktische Erfahrungen für eigene Lerninteressen durch objektivierbare Aufbereitung nutzbar zu machen und ihren Ertrag kritisch zu prüfen. • sind in der Lage, durch ihre reflexionsbegleiteten Einblicke in Prozessabläufe und Arbeitsweisen multiprofessioneller Teams Wege und Anlaufstellen zu identifizieren, um sich im beruflichen Kontext fehlende medizinische Informationen selbst zu erschließen. <u>Selbstkompetenz:</u> Die Studierenden • entwickeln ein grundlegendes Verständnis klinischer Prozessabläufe, können dieses in ihr künftiges eigenes seelsorgerisches Handeln integrieren und reflektieren die eigene Rolle als künftige Spiritual Care Giver darin.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Hospitation	P	30/2 SWS	30
2	Übung		Reflexion der Hospitation	P	30/2 SWS	60
3	Übung		Dokumentation	P	30/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisiatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Lerntagebuch		10–15 Seiten	1	
2	I.d.R. strukturierter Kurze­ssay zur Lernerfahrung und Lernertrag in der Hospitation (8-10 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.			2	
3	I.d.R. Case Report (3-5 Seiten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.			3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen

	nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Praktikum (Hospitation) besteht Anwesenheitspflicht. In den Übungen besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen praktische Methoden sowie Techniken der Selbst- und Situationsreflexion vermittelt, erprobt und eingeübt, zum anderen wird erworbenes Wissen anhand von Praxisbeispielen angewendet. Die praxisorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. In den Übungen dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen, im Praktikum (Hospitation) dürfen Studierende nicht mehr als 15% der Präsenzzeit fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul wird i.d.R. im Sommersemester angeboten.	
Modulbeauftragte*r/FB	Siehe Liste der Modulbeauftragten: http://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/[...].html	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Elective Module 6: Medical Fields of Action	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Hospitation	
	Reflexion of Hospitation	
	Documentation	

9	Sonstiges	
	Das Modul ist von Studierenden der Kohorte T (theologisch) zu belegen.	

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Praxismodul 1: Praktische Spiritual Care
Modulnummer	PM 1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	21
Workload (h) insgesamt	630
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die praktische Profilbildung als Spiritual Care Giver sowie die Entwicklung einer neuen, auf spirituelle Begleitung ausgerichteten Profession. Kernstück des Moduls ist das theoriebegleitete Spiritual-Care-Praktikum im Gesundheitssektor bzw. die theoriegestützte Klinische Seelsorgeausbildung (KSA).	
Lehrinhalte des Moduls	
• praktische Umsetzung von spiritueller und seelsorglicher Begleitung vulnerabler und leidender Menschen in unterschiedlichen Bereichen • begleitete Selbst- und Tätigkeitsreflexion • Seelsorge-Verbatim und Case-Study in Spiritual Care • Methoden und Techniken der Kommunikation • Themen der Begleitung (Verzweiflung, Schuld, Trost, Resilienz, Beziehungen, Konflikte etc.) und ihre theologische Deutung • Organisationsstrukturen im Gesundheitsbereich • Kooperationsformen in multiprofessionellen Teams • Berufliche Profilbildung im Zusammenhang mit poimenischen und pastoraltheologischen Konzepten • Praktische Formen der Spiritualität in Ritualen und Sakramenten • Resilienz, Krisen- und Kontingenzbewältigung aus religionspsychologischer Perspektive • Systemische Einbettung von Spiritualität und Seelsorge	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Methodenkompetenz: Die Studierenden • können vorhandenes Wissen innerhalb multiprofessioneller Teams in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Spiritual Care situationsangemessen nutzen, • können ihren Praxiseinsatz dokumentieren, mit entsprechender Forschungsliteratur unterfüttern und das eigene Handeln im Sinne des Forschenden Lernens reflektieren und begründen, • können aus der Praxiserfahrung heraus Grundlagen und Anforderungen an eine patientenzentrierte Spiritual Care ableiten und selbstständig weiterentwickeln, • sind in der Lage, ein Verbatim zu erstellen und einen Fallbericht (case study) anzufertigen und in der Gruppe zu diskutieren,	

- verfügen über Ritualkompetenz,
- sind fähig, ihr Wissen über Grundbedingungen des Menschseins (M2 GKK/STT) und menschliche Bedürfnis- und Ressourcenvielfalt in der ganzheitlichen Begleitung und Beratung von Menschen fruchtbar zu machen.

Sozialkompetenz: Die Studierenden

- sind in der Lage, situationsangemessen und bedürfnisorientiert zu kommunizieren, zu argumentieren und ihren Standpunkt ggf. auf Basis reflektierter Argumentation zu revidieren,
- können auf der Grundlage ihrer Konfliktfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Anderen Sorge für Konzeption, Einleitung und Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen tragen,
- können unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation Absprachen in multiprofessionellen Teams treffen,
- sind in der Lage, sich auf der Grundlage einer kooperativen Haltung sach- und fachbezogen mit Vertreter*innen unterschiedlicher Berufe (einschließlich ehrenamtlich Tätiger) über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen auszutauschen,
- sind fähig, Spiritual Care an Vertreter*innen akademischer und nicht-akademischer Tätigkeitsbereiche zu vermitteln,
- sind in der Lage, existentielle, theologische und gesundheitsbezogene Themen, Fragen und Problemhorizonte zu elementarisieren und adressatengerecht zu erläutern,
- können in ethischen Konfliktfällen sowohl aufgrund ihrer Fachkenntnis als auch aufgrund ihrer Wahrnehmung der individuellen Bedürfnisse der Begleiteten kompetent beraten,
- sind fähig, in der praktischen Erprobung im Berufsfeld als qualifizierte spirituelle/seelsorgerliche Begleiter*innen und kompetente Ansprechpersonen aufzutreten,
- sind in der Lage, Patient*innen und ihre Angehörigen in ihren vielfältigen Beziehungssystemen und deren Dynamiken wahrzunehmen und auf dieser Grundlage deren individuelle Bedürfnisse seelsorgerlich zu erfassen, mit ihnen gemeinsam deren eigene Ressourcen zu eruieren, zu stärken und in ihrer spirituellen Selbstauslegung zu unterstützen,
- sind in der Lage, authentisch auskunftsfähig in Bezug auf existentielle Fragen und sensibel für religiöse und weltanschauliche Pluralität zu sein, ohne andere für die jeweils eigenen Positionen zu vereinnahmen,
- sind, z.B. durch Praxisübungen in der Lage, spontan auf spirituelle Bedürfnisse in Kommunikationssituationen in der Gesundheitsversorgung zu reagieren,
- sind befähigt, eine respektvolle Haltung im Umgang mit unterschiedlichen Lebensentwürfen (auch im Horizont von Diversität, mit dem Bewusstsein von Gendersensibilität etc.) einzunehmen.

Selbstkompetenz: Die Studierenden

- verfügen über ein eigenes Konzept von Spiritual Care als einer auf spirituelle Begleitung ausgerichtete Profession, die sie in der Praxis theoriegestützt reflektieren und weiterentwickeln, und können daraus Anforderungen an die eigene berufliche Entwicklung ableiten,
- sind in der Lage, ihre eigene religiöse und weltanschauliche Prägung wahrzunehmen und deren Perspektivenrelativität kritisch vor dem Hintergrund ihrer interkulturellen und interreligiösen Kompetenz zu hinterfragen,
- haben ein reflektiertes Bewusstsein für die Relevanz von Spiritual Care in unterschiedlichen Anwendungsbereichen,
- können in ihr berufliches Handeln als Spiritual Care Giver eine „inklusiv-sorgende“ Perspektive mit einbeziehen, die sich der Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihrer körperlichen oder geistigen Verfasstheit am geistlichen wie gesellschaftlichen Leben verpflichtet,

- können Organisationswissen (Institutionen, Strukturen, Hierarchien etc.) für die Arbeit in gesundheitsbezogenen Einrichtungen nutzen und verstehen die organisatorischen und systemischen Rahmenbedingungen ihrer Praxis als Spiritual Care Giver,
- sind in der Lage, eigene Fähigkeiten und Kräfte realistisch einzuschätzen und Maßnahmen zur Selbstsorge zu ergreifen,
- erkennen Chancen (Anwendungsmöglichkeiten) und Grenzen (Selbstsorge, Abgrenzung) in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern eines Spiritual Care Givers,
- können das eigene berufliche Selbstbild und Rollenverständnis reflektieren sowie eigenen Stärken und Schwächen identifizieren und diese weiterentwickeln und entwickeln damit ein tragfähiges berufliches Profil.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Spiritual Care im Praxisfeld	WP	80/5 SWS	40
2	Seminar	HS	Theoretische Erkundung des Praxisfelds	WP	60/4 SWS	150
3	Übung		Selbst- und Tätigkeitsreflexion	WP	30/2 SWS	-
4	Praktikum		Theoriebegleitete Praktikum: Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)	WP	300	60
5	Seminar	HS	Seelsorge und Spiritual Care praktisch und rituell	P	30/2 SWS	90
6	Übung		Religionspsychologie	P	30/2 SWS	60
7	Seminar		Career Service	P	15/1 SWS	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Angebot im jeweiligen Semester müssen entweder die LVs 1, 2 und 3 oder die LV 4 belegt werden.						
LV 7 muss aus dem Portfolio des Career Service gewählt werden (https://www.uni-muenster.de/CareerService/programm/index.html). In M3 und PM 1 müssen jeweils unterschiedliche Seminare des Career Service belegt werden. Es wird empfohlen, in PM 1 ein Seminar aus dem Bereich A.1 „Berufsorientierung“ oder A.3 „Überfachliche Kompetenzen“ zu wählen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit zu Konzeptionen von Seelsorge und Spiritual Care anhand eines strukturierten Fallbeispiels (Case Study)	15–20 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			21/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Anfertigen eines strukturierten Lerntagebuchs während des Praktikums			10–15 Seiten	1/4

2	Verbatim ausgewählter mentorierter Patienten- und Angehörigengespräche	3–5 Seiten	2
3	I.d.R. Präsentation zu einem von den Studierenden gewählten Aspekt von Seelsorge und Spiritual Care aus der Erfahrung des Praxisfeldes bzw. des KSA-Kurses. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.	20–30 Min.	5
4	I.d.R. Vorbereitung und Nachbereitung einzelner Übungsstunden. Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.		6
5	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service. Die Modalitäten der Studienleistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Dozenten/Dozentin festgelegt bzw. sind auf der Website des Career Service einzusehen.		7

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	10 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
	LV Nr. 7	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP
	SL Nr. 4	1 LP
	SL Nr. 5	1,5 LP
Summe LP		21 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für das Belegen des Moduls ist der Erwerb von mindestens 45 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erforderlich.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Praktika besteht Anwesenheitspflicht. In den Seminaren besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Texte, Übungswege und Anwendungen diskutiert und gemeinsam erprobt, zum anderen werden die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik und Selbstkritik, zur strukturierten Analyse und zum themenorientierten poimenischen Diskurs durch Anleitung und Moderation des bzw. der Lehrenden eingeübt. Außerdem findet eine praktische Unterstützung bei der Bildung eines beruflichen Profils statt. Die kommunikativen und berufsfeldorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden zum einen wissenschaftliche Methoden und Techniken vermittelt, erprobt und eingeübt, zum anderen wird erworbenes Wissen anhand	

	von Praxisbeispielen angewendet. Die praxisorientierten Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Im Praktikum (LV Nr. 1) dürfen Studierende nicht mehr als 15%, im Praktikum KSA (LV Nr. 4) nicht mehr als 1/6 der Präsenzzeit fehlen, im Seminar dürfen Studierende nicht mehr als zweimal fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Das Modul findet im 3. Fachsemester statt. Der Modulbeginn ist nur im Wintersemester möglich.	
Modulbeauftragte*r/FB	n.n.	

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie, Ev. Religionslehre	
Modultitel englisch	Practical Module I: Practical Spiritual Care	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Internship Spiritual Care in practical context	
	Theoretical exploration of the practical field	
	Reflection of practical experiences	
	Practical Training in Clinical Pastoral Care (KSA)	
	Practical and ritual Chaplaincy and Spiritual Care	
	Psychology of Religion	
	Career Service	

9 Sonstiges	
	Das Modul muss von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) und aus Kohorte T (theologisch) belegt werden. LV 7 muss separat über das Anmeldeportal des Career Service angemeldet werden (https://www.uni-muenster.de/CareerService/programm/anmeldung.html).

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Praxismodul 2: Forschende Spiritual Care
Modulnummer	PM 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die forschende Profilbildung als Spiritual Care Giver sowie die Entwicklung einer neuen, auf spirituelle Begleitung ausgerichteten Profession. Kernstück des Moduls ist die eigene Forschungsbetätigung im Rahmen der Winter School und des Modellkongresses (Forschendes Lernen).	
Lehrinhalte des Moduls	
• Konzeption von Forschungsfragen und -zielen • Forschungsmethoden • Forschungsdiskurse der Spiritual Care • Wissenskommunikation und Forschungstransfer	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • sind in der Lage, aus einer forschenden Haltung heraus Desiderate und Entwicklungspotentiale in Forschung und Praxis der Spiritual Care zu identifizieren, • sind fähig, aktuelle Forschungsschwerpunkte und -diskurse sowie Lehrpositionen einzuordnen, selbst zu erschließen und eigenständig für die Weiterentwicklung ihrer beruflichen Praxis zu rezipieren, • können Forschungsergebnisse methodisch und gestalterisch aufbereiten und publikumsorientiert kommunizieren, • können ihr erworbenes Fachwissen praxisorientiert mit der Beurteilung gegenwärtiger und zukünftiger Einsatzmöglichkeiten von Spiritual Care im Gesundheitswesen kontextualisieren, • können die Leistungsfähigkeit fachbezogener Methoden im Forschungsfeld Spiritual Care anwendungsbezogen abwägen und unter Zuhilfenahme dieser Abwägung eigenständig wissenschaftlich fundierte Problemlösungen entwickeln.	
<u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können sich eigenständig neues Wissen und Können aneignen, Forschungsfragen entwerfen sowie anwendungsorientierte Forschungen weitestgehend selbständig und autonom projektieren, • können sowohl mit komplexer geisteswissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Literatur differenziert umgehen als auch empirische Daten erfassen und nutzen,	

- operationalisieren auf geeignete Weise unterschiedliche Methoden in eigenen Forschungsvorhaben und strukturieren, erläutern und prüfen diese kritisch.

Sozialkompetenz: Die Studierenden

- sind fähig, sich sach- und fachbezogen mit Vertreter*innen unterschiedlicher akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen auszutauschen,
- sind in der Lage, in disziplin- und professionsübergreifenden Diskussionen fachwissenbasiert und lösungsorientiert zu argumentieren und ihren Standpunkt ggf. auf Basis reflektierter Argumentation zu revidieren,
- sind in der Lage, Themen, Fragen und Problemhorizonte von Spiritual Care und seiner Anwendung zu elementarisieren und adressatengerecht sowohl digital als auch analog zu veranschaulichen und zu erläutern.

Selbstkompetenz: Die Studierenden

- haben ein reflektiertes Bewusstsein für die Relevanz von Spiritual Care,
- sind sich der Bedeutung unterschiedlicher Disziplinen für die Forschung bewusst und können sich Wissen aus diesen Fachgebieten selbstständig aneignen.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Blockseminar	Winter School: Research Methodologies in Spiritual Care	P	30/2 SWS	90
2	Seminar	Projektseminar	Modellkongress: Entwicklungen in Spiritual Care	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nimatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Präsentation Winter School (englischsprachig)	20 Min.		50%
2	MTP	Erstellung und Präsentation eines Posters oder Flyers zu einem eigenständigen Forschungsansatz inklusive Methodendiskussion und Theoriebildung	15–20 Min.		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dau er/ Umf ang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	I.d.R. Response zu einer als MTP gehaltenen Präsentation (5-10 Min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				1
2	I.d.R. Übernahme einer Funktion im Rahmen der Organisation des Modellkongresses (alleine oder in Gruppenarbeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die/den Lehrende(n) festgelegt.				2

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistungen	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		9 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für das Belegen des Moduls ist der vorherige Erwerb von mindestens 45 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erforderlich.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Im Block- und Projektseminar besteht Anwesenheitspflicht: Hier werden Methoden, eigene Forschungsinteressen und neueste fachliche Entwicklungen der Spiritual Care unter Anleitung, Moderation und Mentoring des bzw. der Lehrenden diskutiert, gemeinsam analysiert und präsentiert. Die kommunikativen und methodologischen Kompetenzen, die hierbei erworben werden, können nicht im Selbststudium erlangt werden. Aufgrund der bestehenden Anwesenheitspflicht dürfen Studierende sowohl im Block- als auch im Projektseminar maximal im Umfang von 15% der Präsenzzeit fehlen. Über Ausnahmen im Zusammenhang nachteilsausgleichender Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Das Modul findet im 3. Fachsemester statt. Der Modulbeginn ist nur im Wintersemester möglich.	
Modulbeauftragte*r/FB	n. n.	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ev. Theologie	
Modultitel englisch	Practical Module 2: Researching Spiritual Care	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Winter School: Research Methodologies in Spiritual Care	
	Model Congress: Developments in Spiritual Care	

9	Sonstiges	
	Das Modul muss von Studierenden aus Kohorte G (gesundheitsberuflich) und aus Kohorte T (theologisch) belegt werden.	

Studiengang	Spiritual Care M.A.
Modul	Modul: Masterarbeit
Modulnummer	MM

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Durch die umfangreiche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer gezielten Forschungsfrage wenden die Studierenden die im Masterstudiengang eingeübte Methodik an und festigen diese. Zudem ermöglicht das Verfassen der Masterarbeit eine Schwerpunktbildung, die ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung (bspw. Promotion) hin angelegt sein kann.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die Studierenden erarbeiten sich selbständig Inhalte der Spiritual Care unter einer mit einer/einem Dozentin/Dozenten besprochenen Fragestellung.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<u>Fachkompetenz:</u> Die Studierenden • sind in der Lage, sich aktuelle Forschungsdiskurse mit Relevanz für das eigene Forschungsvorhaben selbstständig zu erschließen und die Relevanz von Forschungsfragen einzuschätzen, • können ihr erworbenes Fachwissen forschungsorientiert kontextualisieren, hinterfragen und dadurch gegenwärtige und zukünftige Einsatzmöglichkeiten von Spiritual Care beurteilen, • sind fähig, die Angemessenheit fachrelevanter Forschungsmethoden in Bezug auf eine konkrete Forschungsfrage eigenständig abzuwägen und auf dieser Grundlage wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln.	
<u>Methodenkompetenz:</u> Die Studierenden • können eine relevante Fragestellung entwickeln, selbstständig bearbeiten und Forschungsgang und -überlegungen strukturiert darstellen, • sind befähigt, für ihr Forschungsprojekt relevantes Wissen in geisteswissenschaftlicher und/oder naturwissenschaftlicher Literatur zu erschließen und heranzuziehen sowie empirische Daten zu erheben, aufzubereiten und im Blick auf ihr Projekt zu nutzen, • können ihre Forschungsergebnisse erläutern und kritisch prüfen, • können in einem vorgegebenen Zeitraum einen klaren, strukturierten und an der aktuellen Forschungslage orientierten Text über das Thema der Masterarbeit verfassen.	
<u>Selbstkompetenz:</u> Die Studierenden	

- sind in der Lage, orientiert an den Zielen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein eigenes Konzept von Spiritual Care als eine auf spirituelle Begleitung ausgerichtete Profession zu entwickeln, die sie in ihrer Forschungsarbeit zugleich weiterentwickeln.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	--		Anfertigen einer Masterarbeit	P	--	900
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
--						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. orga- nimatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 25 Wochen Umfang: 125.000–150.000 Zeichen	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	--	--
Prüfungsleistung/en	PL 1	30 LP
Studienleistung/en	--	--
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für das Belegen des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Praxismodule sowie der vorherige Erwerb von mindestens 75 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Praxismodulen erforderlich.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

7	Angebot des Moduls	
	Turnus/Taktung	Der Modulbeginn ist jedes Semester möglich.
	Modulbeauftragte*r/FB	Themensteller/in

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
	Modultitel englisch	Master's Thesis
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Preparation of Master's Thesis

9	Sonstiges	
	--	